

Entscheidung der Kommission

vom 27-04-1998

zur Feststellung, daß in einem bestimmten Fall die Erstattung der Einfuhrabgaben gerechtfertigt ist, und zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland zur Erstattung bzw. zum Erlaß der Abgaben in sachlich und rechtlich vergleichbaren Fällen

(von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegter Antrag)

Bezug: **REM:** 27/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992¹ zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993² mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Schreiben vom 22. Oktober 1997, das bei der Kommission am 29. Oktober 1997 einging, ersuchte die Bundesrepublik Deutschland die Kommission gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979³ über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1854/89⁴, um eine Entscheidung darüber, ob die Erstattung der Einfuhrabgaben unter den nachstehend geschilderten Umständen gerechtfertigt ist:

¹ ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

³ ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

⁴ ABl. Nr. L 186 vom 30.6.1989, S. 1.

Eine deutsche Firma (im folgenden "die Beteiligte" genannt) führte seit 1985 Waren aus Finnland ein und überließ die Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten üblicherweise einer Spedition. Die Waren wurden auf Vorlage von Präferenznachweisen zollfrei zum freien Verkehr in der Gemeinschaft abgefertigt.

Am 13. Juni 1992 ließ die Spedition 30 Paletten Fertigparkett aus Holz des KN-Codes 4409 20 99 0000 zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren abfertigen.

Die Waren wurden unmittelbar an den Empfänger geliefert, ohne bei der Bestimmungszollstelle gestellt worden zu sein. Im Rahmen des Suchverfahrens legte die Beteiligte bei der zuständigen Zollstelle den unerledigten Versandschein und drei Ursprungserklärungen auf den Handelsrechnungen vor.

In Anbetracht der Tatsache, daß wegen der Nichterfüllung der aus der Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Versandverfahrens herrührenden Verpflichtungen eine Zollschuld entstanden war, erließ die zuständige Zollstelle einen Nacherhebungsbescheid in Höhe von insgesamt XXXXX; die Erstattung dieses Betrags wird beantragt.

Die Antragstellerin erklärte, sie habe von dem Vorgang, der der Kommission von den deutschen Behörden zugeleitet wurde, Kenntnis genommen und dem nichts hinzuzufügen.

Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten am 9. Januar 1998 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, zur Prüfung dieses Falls zusammen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können die Eingangsabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D dieser Verordnung genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

In ein gemeinschaftliches Versandverfahren übergeführte Waren müssen bei der Bestimmungszollstelle gestellt werden. Durch die Nichtstellung der Waren entsteht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87⁵ eine Zollschuld.

Die Beteiligte machte jedoch geltend, daß sie zum erstmalig unverzollte Waren erhalten und zum damaligen Zeitpunkt nicht gewußt habe, daß diese Waren bei der Bestimmungszollstelle erneut hätten gestellt werden müssen.

Zusammen mit dem Versandschein wurden für die eingeführten Waren ordnungsgemäß ausgestellte Ursprungszeugnisse vorgelegt.

Die deutschen Behörden weisen darauf hin, daß an der Nämlichkeit der betreffenden Waren kein Zweifel besteht.

Die Umstände dieses Falles und insbesondere die Tatsache, daß die Beteiligte tatsächlich gültige Ursprungszeugnisse für die betreffenden Waren besaß, können als besondere Umstände im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 gewertet werden. Sollte dieser Fall heute eintreten, so käme im übrigen Artikel 900 Absatz 1 Buchstabe o) der Verordnung Nr. 2454/93 zur Anwendung.

Die Umstände dieses Falles lassen weder betrügerische Absicht noch offensichtlich fahrlässiges Handeln der Beteiligten erkennen.

Daher ist es in diesem Fall gerechtfertigt, dem Antrag auf Erstattung der Einfuhrabgaben stattzugeben.

⁵ ABl. Nr. L 201 vom 22.7.1987, S. 15.

Rechtfertigen die besonderen Umstände die Erstattung oder den Erlaß, so kann die Kommission nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 unter von ihr festgelegten Voraussetzungen einen Mitgliedstaat ermächtigen, in Fällen mit sachlich und rechtlich vergleichbaren Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 1997, das bei der Kommission am 29. Oktober 1997 einging, beantragte die Bundesrepublik Deutschland die Ermächtigung zur Erstattung oder zum Erlaß der Abgaben in verschiedenen sachlich und rechtlich vergleichbaren Fällen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, die Gegenstand des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Oktober 1997 ist, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, die Abgaben in Fällen mit sachlichen und rechtlichen Merkmalen, die denen des Falls, der Gegenstand des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Oktober 1997 ist, vergleichbar sind, zu erstatten oder zu erlassen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 27-4-1998

Für die Kommission